



Betreff: **Aufhebung von Aufschließungsgebieten**

Datum: 27. Juli 2021
Zahl: 031-1/2021-1/VO
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: Mag. (FH) Barbara Schaidler
Telefon: +43 (0) 4733 220 13
E-Mail: malta@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 2. Juli 2021, Zahl: 031-1/2021-1/VO, mit welcher die Aufhebung von Aufschließungsgebieten festgelegt wird.

Gemäß §§ 4 und 4 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes - K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Die „Aufschließungsgebietsverordnung 2017“ der Gemeinde Malta vom 15.12.2016, Zahl: 031-1/2016, mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert als folgende Grundstücke im Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet aufgehoben werden:

A01/2021 Teilfläche des Grundstücks 187/8 (653 m²), KG Malta 73008
Teilfläche des Grundstücks 188/4 (665 m²), KG Malta 73008
Teilfläche des Grundstücks .286 (105 m²), KG Malta 73008
im Gesamtausmaß von 1.423 m², (Änderung A19/2016)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher

(elektronisch signiert)

Anlage

- Erläuterung der Verordnung
- Lagepläne (A01/2021)





Erläuterung der Verordnung

Zu Punkt A01/2021

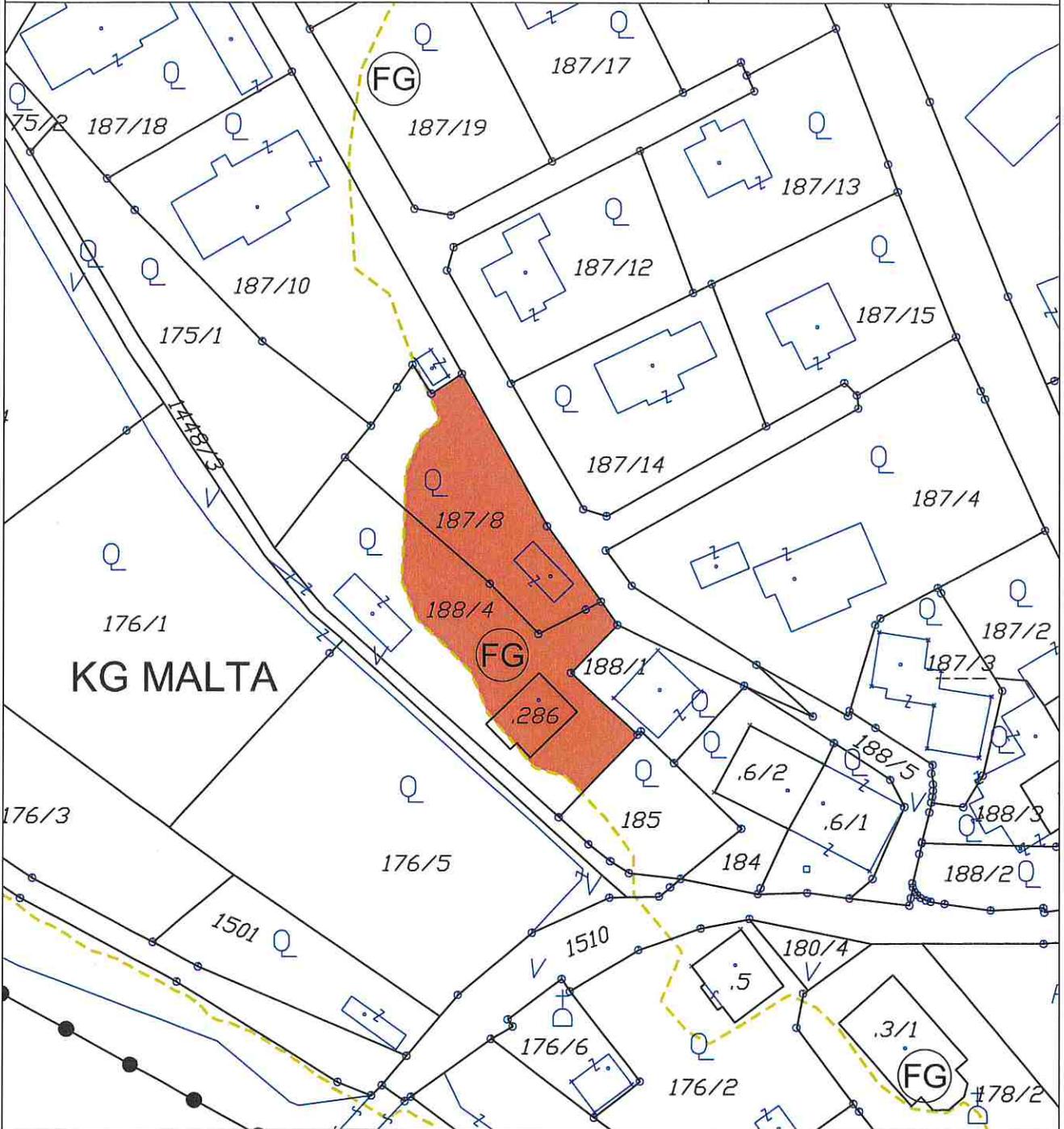
Mit Schreiben vom 27.12.2020, eingegangen am 04.01.2021, haben die Grundstückseigentümer die Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt. Geplant ist, auf den gegenständlichen Grundstücken ein Wohnhaus zu errichten.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet erfolgte aufgrund ungünstiger natürlicher Verhältnisse des Trattenbachs (Lage in der HQ 100). Laut Stellungnahme vom 19.01.2021, Zahl: 12-SP-ASV-17/4-2021 (002/2021) der Abteilung 12- Wasserwirtschaft befinden sich die Parzellen in der gelben Gefahrenzone und kann einer Aufhebung zugestimmt werden, wenn die Abteilung 12 - Wasserwirtschaft- Unterabteilung Spittal/Drau gutachterlich in die jeweiligen Bauverfahren eingebunden wird.

Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes ist zu befürworten, da ein konkreter Bedarf besteht, die künftige Bebauung an bestehende Siedlungsstruktur anschließt und es möglich erscheint, durch bauliche Maßnahmen im Rahmen des Bauverfahrens die Gefährdung durch ein Hochwasserereignis hintanzuhalten.

	Unterzeichner	Gemeinde Malta
	Datum/Zeit-UTC	2021-07-27T14:26:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1576871041
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.malta.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	





AUFHEBUNG AUFSCHLIESSUNGSGEBIET



A01/2021

Aufhebung Aufschliessungsgebiet Teilbereich A19/2016

KG Malta 73008; Flächenausmaß lt. DKM

Kundmachung: Gst 187/8 z.T. (653 m²), 188/4 z.T. (665 m²), .286 z.T. (105 m²) im Gesamtausmaß von 1.423 m²

Beschluss:

Kundmachung: 17.05.21 bis: 14.06.21
Gemeinderatsbeschluss: 2.07.21

Genehmigungsvermerk:



KAVALIREK Consulting ZT e.U.

Raumordnung und Umweltplanung

Ingenieurkonsultant Geographie - Einzelunternehmer (FN 3877051) - Mag. Christian Kavalirek

Bearbeitung: Mag. C. Kavalirek, Mag. A. Kubec

Katastergrundlage: DKM 10/2020

Datum: 10.05.2021

	Unterzeichner	Gemeinde Malta
	Datum/Zeit-UTC	2021-07-27T14:26:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1576871041
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.malta.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	